

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt am 09.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 174-2 "Südlich Sieverstorstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den 17, 17, 2022



Die von der Planung berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit

Schreiben vom 02.07.2018 gemäß § 4 Abs. 1

0 7. 07. 2022

BauGB frühzeitig zur Abgabe einer

Magdeburg, den

the

Oberbürgermeisterin

Stellungnahme aufgefordert worden.

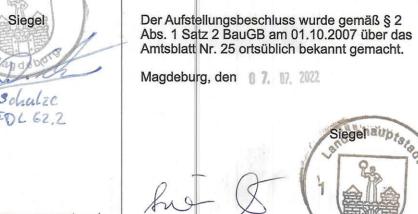
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt

städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen

sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig

des Liegenschaftskatasters und weist die

Magdeburg, den 23.06.2027



ÖbVerming / Fachbereich Vermessungsamt und

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch 14 tägige Öffenlegung der Planungsabsichten und durch eine Bürgerversammlung am 26.09.2017 erfolgt. Oberbürgermeister in

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt Magdeburg, den J

Oberbürgermeisterin Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 "Südlich Sieverstorstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.07.2020 im Amtsblatt Nr. 20 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie alle weiteren Unterlagen haben vom 10.08.2020 bis 09.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den

in seiner Sitzung

am 09.06.2022

die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 0 7.

Oberbürgermeister in

Stadtplanungsam

Magdeburg, den 30.06.202

bekannt gemacht.



Oberbürgermeisterin

Nach Prüfung der abgegebenen Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-2 Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat "Südlich Sieverstorstraße" bestehend aus der der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom den Bebauungsplan Nr. wird hiermit ausgefertigt. 174-2 "Südlich Sieverstorstraße" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie Magdeburg, den

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-2 "Südlich Sieverstorstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit ortsüblich bekannt gemacht worden. der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 174-2 "Südlich Sieverstorstraße" übereinstimmt.

Sieverstorstraße" ist damit in Kraft getreten.

Oberbürgermeister ich

Der Bebauungsplan Nr. 174-2 "Südlich nee Oberbürgermeister in

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Planentwurf und der Begründung mit Schreiben Vom 10.08.2020 gemäß §§ 4a Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg

hat auf seiner Sitzung am 06.09.2007 gemäß

§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 174-2

"Südlich Sieverstorstraße" beschlossen. Der

Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1

nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB

BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften

Magdeburg, den 0 7, 07, 2022



Oberbürgermeister in

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans ist nach der

öffentlichen Auslegung erneut geändert worden.

Die von der Änderung der Planung berührten

Belange sowie die sonstigen Betroffenen sind

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

zum 3. Entwurf des Bebauungsplans im

Teilbereich mit Schreiben vom 06.12.2021 gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Belange sind mit Schreiben vom 11.10.2021

gemäß §§ 4a Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zum

2. Entwurf beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2

BauGB über die öffentliche Auslegung

benachrichtigt worden.

Oberbürgermeister in

Magdeburg, den

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 dem 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 174-2 "Südlich Sieverstorstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.2021 im Amtsblatt Nr. 39 ortsüblich bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie alle weiteren Unterlagen haben vom 11.10.2021 bis 10.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Magdeburg, den 8 7. 87. 2022



Oberbürgermeister in nnerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie in § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des

Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht Magdeburg, den

Stadtplanungsamt

Textliche Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1. In den Baugebieten WA sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebiets dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe und die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind außerdem die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 – 5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
- 1.2. In den Baugebieten MU sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur wie folgt Einzelhandelsbetriebe im Sinne des "Magdeburger Laden" mit einer Größe der Verkaufsfläche von maximal 100 m² in den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie- und Apothekerwaren, Zeitschriften, Blumen, zoologischer Bedarf.

1.4. Im Baugebiet MU2 ist gem. § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO im Erdgeschoss Wohnnutzung ausgeschlossen. Im Erdgeschoss sind gem.

§ 1 Abs. 5 BauNVO nur folgende Nutzungen zulässig: Einzelhandelsbetriebe im Sinne der textlichen Festsetzung 1.2., Schank-

- 1.3. In den Baugebieten MU sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO alle Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 2.1. Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist in allen WA- und MU-Gebieten bis zu 0,8

und Speisewirtschaften, Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 6a Abs. 2 Nr. 3 und 5 BauNVO).

zulässig, wenn dies durch die Unterbauung im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO für Tiefgaragen erfolgt. Diese Überschreitung ist nur zulässig, wenn eine Erdüberdeckung von mindestens 50 cm auf jeweils 20% der Tiefgaragenfläche und mindestens 30 cm auf der übrigen Fläche vorgenommen wird und die Tiefgaragen begrünt werden.

Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche einzuhalten.

- 2.2. Tiefgaragen werden nicht auf die festgesetzte Geschossflächenzahl angerechnet. (§ 21a Abs. 1 BauNVO)
- 2.3. Die mit * gekennzeichnete Geschosszahl ist zulässig als Staffelgeschoss, sofern ein allseitiger Abstand von mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses eingehalten wird. 2.4. Die mit ** gekennzeichnete Geschosszahl ist zulässig als Staffelgeschoss auf maximal 30% des darunter liegenden Geschosses.

Geschosses einzuhalten. Außerdem ist eine maximale Gebäudehöhe von 18.5 m über der Gehwegoberkante der an das

2.5. Im Baugebiet MU 4.1 ist die mit *** gekennzeichnete Geschosszahl zulässig mit maximal 350 m² Geschossfläche und nur bei Ausbildung als Staffelgeschoss. Bei diesem Staffelgeschoss ist ein Abstand von mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zur Straßenseite einzuhalten. Außerdem ist eine maximale Gebäudehöhe von 19.5 m über der Gehwegoberkante der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche einzuhalten.

Bei diesem Staffelgeschoss ist ein allseitiger Abstand von mindestens 1,5 m gegenüber den Außenwänden des darunterliegenden

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1. Die abweichende Bauweise a1 wird wie folgt definiert: Es gilt grundsätzlich eine geschlossene Bebauung, welche jedoch nur mit jeweils mindestens 40 m langen Baukörpern auszuführen ist. Nach jeweils mindestens 40 m Gebäudelänge sind Abstände zur jeweils nächstgelegenen Bebauung von bis zu 15 m zulässig. Bei Baulinien in Eckbereichen der Baufelder entlang öffentlicher Straßen darf zu einer Seite des Eckgebäudes bereits nach 25 m eine Unterbrechung der geschlossenen Bebauung vorgesehen werden. Diese Bauweise gilt nur in einer Grundstückstiefe von 10 m ab jeweiliger Straßenbegrenzungslinie. In Bereichen ohne Baulinie darf in offener Bauweise ohne Mindestgebäudelänge gebaut werden. (§ 22 Abs. 3 und 4 BauNVO)
- 3.2. Die abweichende Bauweise a2 wird wie folgt definiert: Es gilt grundsätzlich eine geschlossene Bebauung, welche jedoch nur mit jeweils mindestens 30 m langen Baukörpern auszuführen ist. Nach jeweils mindestens 30 m Gebäudelänge sind Abstände zur jeweils nächstgelegenen Bebauung von bis zu In Bereichen ohne Baulinie darf in offener Bauweise ohne Mindestgebäudelänge gebaut werden. (§ 22 Abs. 3 und 4 BauNVO)
- 3.3. Von den festgesetzten Baulinien sind auf max. 20% der Fassadenlänge Vor- oder Rücksprünge von bis zu 1,5 m zulässig. (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- 3.4. Baugrenzen dürfen ab dem 1. Obergeschoss auf max. 30% der Fassadenlänge um Vorsprünge von bis zu 1,5 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 2 BauNVO) Vorsprünge sind unzulässig auf den Flurstücken 1017/40 und 10018/40 im Bereich der Baumkrone der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Für diese Flurstücke gilt im Bereich der Baumkronen außerdem, dass keine Balkone zulässig sind. Ausnahmsweise sind Balkone auf den genannten Flurstücken zulässig, soweit hierfür eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

- 3.5. Die rückwärtigen Baugrenzen der 15 m tiefen Baufelder dürfen ausnahmsweise um bis zu 3 m Tiefe und 1,2 m Höhe überschritten werden, wenn dies der Unterbringung halb versenkter Garagengeschosse dient und diese Erweiterungsflächen überwiegend begrünt werden. Dies gilt nicht im Kronentraufbereich festgesetzter Bäume.
- 3.6. Die jeweils 3 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Baulinien dürfen nicht durch Tiefgaragen unterbaut werden.
- 4.1. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind außerhalb der dafür festgesetzten Flächen in allen Baugebieten unzulässig. Ausnahmen sind zulässig bei Stellplätzen für bestehende Bebauung. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie § 1a BauGB)
- 5.1. Ebenerdige Stellplätze sind zu begrünen. Dabei ist je 5 angefangene Stellplätze ein mittel- bis großkroniger standort- und klimagerechter Baum, Stammumfang mind. 16 cm, in eine mind. 2 m breite und mind. 10 m² große Pflanzfläche zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
- 5.2. Innerhalb der privaten Grünfläche P1 ist die Errichtung von Gebäuden zur kleingärtnerischen Nutzung wie folgt zulässig: Gartenlauben bis jeweils 25 m² Grundfläche (einschließlich überdachter Terrasse), Abstellgebäude, Gebäude für die Kleintierzucht. 5.3. Auf der privaten Grünfläche Kinderspielplatz P2 ist die Errichtung von Spielgeräten, Verschattungsanlagen und sonstigen
- Nebenanlagen für eine Kindertagesstätte zulässig. 5.4. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist wie folgt zu gestalten: Pflanzung einer Baumreihe aus mittel- bis großkronigen klima- und standortgerechten Laubbäumen mit max. 8 m Abstand
- 5.5. In den öffentlichen Straßen mit einem Querschnitt von 12,5 m sind je 100 m Länge mindestens 6 großkronige klima- und standortgerechte Laubbäume, StU mind. 20 cm, einzuordnen und auf Dauer zu erhalten.
- 5.6. Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind vollständig zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Es ist vorrangig eine extensive Begrünung und eine durchwurzelbare Substratschicht von mindestens 12 cm Dicke (evtl. 10 cm bei größeren Dachflächen) vorzusehen. Ausgenommen sind Flächen notwendiger technischer Anlagen. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 80% betragen. Eine Kombination mit aufgeständerter Photovoltaik ist möglich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten Insgesamt sind im Plangebiet mindestens 2.500 m² der Dachflächen extensiv begrünt mit dauerhaft niedriger, schütterer
- 5.7. An den Gebäuden sind die baulich geschlossenen Fassadenabschnitte ab einer Fläche von 30 m² mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 5.8. Auf den privaten Grundstücken sind Zuwegungen und Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Trockenrasen, Schotterrasen, Rasengitter, Großfugenpflaster). (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Vegetation und anteiliger Kies- bzw. Sandfläche auszubilden.

- 6.1. Im Baugebiet MU 5 sowie im westlichen Bereich des Baugebietes MU4 sind jeweils Flächen für die Errichtung von Trafostationen der Netze Magdeburg GmbH vorzuhalten bzw. in die Bebauung in Abstimmung mit SWM/Netze Magdeburg GmbH zu integrieren.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesmmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung und Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 7.1. Zum Schutz gegen Außenlärm müssen im gesamten Plangebiet die Außenbauteile von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen (Wohn,-Büro- und Arbeitsräume) den Anforderungen an die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau entsprechen. Dabei ist von den im Planteil A ausgewiesenen Lärmpegelbereichen auszugehen.

- Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.
- II.2. Hinweis auf Bombenabwurfgebiet Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten besteht die Notwendigkeit zur Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
- II.3. Durchwurzelbare Bodenschicht Im Bereich der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen der WA- und MU-Gebiete ist durch Bodenauftrag oder Bodenaustausch eine durchwurzelbare Bodenschicht i. S. v. § 2 Nr. 11 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) herzustellen. Bei der Herstellung sind die Regelungen des § 12 BBodSchV zu beachten (s. Begründung).
- II.4. Artenschutz Turmfalke: Die Brutplätze des Turmfalken im Sudturm sind zu erhalten bzw. bei Baumaßnahmen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Baumaßnahmen sind nur außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar zulässig. (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) Geschützte Vogelarten:
 - Heuschrecken: Baumaßnahmen im nordwestlichen Bereich der Flurstücke 10474 und 10475 sind zum Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Zeitpunkts und ggf. erforderlicher Maßnahmen zulässig.

Erforderliche Gehölzentfernungen sind entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von Oktober bis

- II.5. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des archäologischen Flächendenkmals "historischer Stadtkern Magdeburg einschließlich der historischen Festungsanlagen" (hier: Randbereich/ Befestigungsanlagen der im Mittelalter entstandenen "Alten Neustadt"). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA]. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines
- II.6. Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.
- III. Nachrichtliche Übernahmen

III.1. Baumschutzsatzung

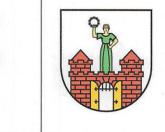
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg Baumschutzsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2009 ist zu beachten.

Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".

Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. § 5 (2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0112/22 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg



Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-2 SÜDLICH SIEVERSTORSTRASSE

Stand: März 2022

Maßstab: 1:1000

Planverfasser: Landeshauptstadt Magdeburg Stadtplanungsam An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400 Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

G:\GIS\BPLAENE\174-2\2022-03 Satzung\174-2.dgn

Stand des Stadtkartenauszuges: 03/2022